

Stadt Weinstadt

Geschäftsordnung des Behindertenbeirates

§ 1 Aufgabe

Der Beirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und seine Ausschüsse in allen Fragen, die die Behinderten in Weinstadt allgemein betreffen und die zum Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er unterrichtet die Öffentlichkeit über die Probleme der behinderten Mitbürger.

§ 2 Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich aus zehn (seit 12.7.1990: zwölf) Personen sowie aus je einem Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat, der Verwaltung, des Kreissozialamtes, der Anstalt Stetten und des Staatlichen Gesundheitsamtes zusammen.

§ 3 Vorsitzender

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können im zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Gewählt ist dann der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Beirat. Im Falle seiner Verhinderung kommen diese Aufgaben dem ersten oder zweiten Stellvertreter zu.

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Arbeiten und Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihre Amtszeit entspricht der des Gemeinderates.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Sozialamt wahrgenommen.

§ 6 Tagesordnung

1. Die Mitglieder können bei der Geschäftsstelle Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Die Vorschläge sollen schriftlich begründet und als Anlagen zur Sitzungseinladung verwendet werden. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsstelle festgesetzt.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs Kalendertage liegen.
3. Jedes Mitglied kann vor Eintritt in die Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 7 Sitzungen

1. Der Beirat wird mindestens zwei Mal jährlich einberufen.
2. Die Sitzungen sind öffentlich.
3. Für die Sitzungen wird von der Geschäftsstelle ein Schriftführer gestellt.
4. Für jede Sitzung wird eine Liste ausgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder eintragen.
5. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann das Wort ergreifen, wenn es für die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung erforderlich ist. Geschäftsordnungsanträge sind stets zulässig.
6. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
8. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.10.1989 in Kraft.